

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 14/4222 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro – KostREuroUG –**

#### **A. Problem**

Zum 1. Januar 2002 sollen das gesamte Justizkostenrecht und die Steuerberatergebührenverordnung auf Euro umgestellt werden.

#### **B. Lösung**

Die Umstellung des Justizkostenrechts soll in der Weise erfolgen, dass in Wertvorschriften enthaltene feste Werte und die Wertstufen in Gebührentabellen als Signalbeträge erhalten bleiben. Diese Beträge werden deshalb in der Regel auf volle 1 000, 5 000, 10 000, 100 000, 1 000 000 und 10 000 000 Euro geglättet.

Wegen der teilweise bestehenden Parallelität zwischen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und der Steuerberatergebührenverordnung sollen beide Vergütungsordnungen in einem Änderungsgesetz umgestellt werden.

Bei der Umstellung der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro sollen die Beträge, die denen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechen, in Anlehnung an die in Artikel 7 (Änderung der BRAGO) vorgesehenen Euro-Beträge neu festgesetzt werden.

Soweit die Beträge der Steuerberatergebührenverordnung von denen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte abweichen, sollen die Gegenstandswerte durchgängig im Verhältnis 2 DM zu 1 Euro umgestellt werden. Gebührenbeträge, die sich nicht auf Gegenstandswerte beziehen oder andere Bezugsgrößen haben, sollen im Verhältnis 1,95583 DM zu 1 Euro umgerechnet und anschließend nach kaufmännischen Regeln auf den nächsten vollen Euro-Betrag auf- oder abgerundet werden. Um verdeckte Gebührenerhöhungen oder -absenkungen zu vermeiden, müssen der Gegenstandswert und die sich daraus ergebende Gebühr im gleichen Verhältnis auf Euro umgestellt werden. Gebührenbeträge, die sich auf Gegenstandswerte beziehen, die im Verhältnis

2 DM zu 1 Euro umgestellt werden sollen, sollen deshalb ebenfalls im Verhältnis 2 DM zu 1 Euro umgestellt und anschließend kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet werden.

**Einstimmige Annahme****C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4222 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. In Nummer 1643 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.“

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. In den Nummern 1644 und 1645 wird jeweils die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.“

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. In Nummer 1655 wird die Angabe „5 DM“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.“

d) Nach Nummer 59 wird folgende Nummer 59a eingefügt:

„59a. In Nummer 9002 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.“

2. Artikel 2 Nr. 28 wird wie folgt gefasst:

„28. § 137 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „15 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „15 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 7 Buchstabe c wird die Angabe „0,52 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,27 Euro“ ersetzt.“

3. Artikel 3 entfällt.

4. Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. In § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils die Angabe „6 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 Euro“ ersetzt.“

5. Die Bezeichnung der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„**Anlage 1**  
(zu Artikel 1 Abs. 3)

Anlage 2  
(zu § 11 Abs. 2)“.

6. Die Bezeichnung der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2**  
(zu Artikel 2 Nr. 35)

Anlage  
(zu § 32)“.

7. Anlage 3 entfällt.

Berlin, den 29. November 2000

**Der Rechtsausschuss**

**Dr. Rupert Scholz**  
Vorsitzender

**Alfred Hartenbach**  
Berichterstatter

**Wolfgang Freiherr von Stetten**  
Berichterstatter

**Volker Beck (Köln)**  
Berichterstatter

**Rainer Funke**  
Berichterstatter

**Dr. Evelyn Kenzler**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Wolfgang Freiherr von Stetten, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

### I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4222 in seiner 124. Sitzung vom 12. Oktober 2000 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Finanzausschuss überwiesen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 76. Sitzung vom 8. November 2000 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 66. Sitzung vom 29. November 2000 abschließend beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

### II. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

#### 1. Allgemeines

Die Mitglieder aller Fraktionen waren sich einig, dass bei der Umstellung der Gebühren und Entschädigungssätze sowie vergleichbarer Beträge von folgenden Grundsätzen auszugehen ist:

- Die in Euro ausgedrückten Gebühren sollen nicht mehr als unbedingt nötig von dem DM-Wert abweichen.
- Gebühren sollen in der Regel als glatte Euro-Beträge ausgedrückt werden.
- Rahmengebühren sollen in der Regel in durch 5 teilbaren Euro-Beträgen ausgedrückt werden.
- Durch die Glättung bewirkte Änderungen des Betrags sollen nach Möglichkeit innerhalb der Gebühren für zusammengehörende Bereiche ausgeglichen werden.
- Auf die Belange der Rechtsanwälte, Notare, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer, Zeugen und ehrenamtlichen Richter wird, soweit dies möglich ist, Rücksicht genommen.
- In den neuen Tabellen sollen die Wertstufen als Signalbeträge in der Regel auf durch 1 000 teilbare, im Ausnahmefall auf durch 500 teilbare Beträge gerundet werden. Die Tabellenstruktur soll sich so weit wie möglich an den geltenden Tabellen orientieren, auf jeden Fall aber im Ergebnis aufkommensneutral sein.

### 2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/4222 verwiesen.

#### Begründung

#### Zu den Nummern 1 und 2 (Änderung des Gerichtskostengesetzes und der Kostenordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts – GvKostRNeuOG – (Bundestagsdrucksache 14/3432)

#### Zu Nummer 3 (Entfallen des Artikels 3 – Gerichtsvollzieherkostengesetz)

Nach dem Entwurf eines GvKostRNeuOG wird das geltende Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher zum 1. April 2001 aufgehoben und durch ein neues Gerichtsvollzieherkostengesetz ersetzt. Dieser Entwurf enthält in seinem Artikel 3 bereits die Umstellung des neuen Gerichtsvollzieherkostengesetzes auf Euro. Artikel 3 kann daher wegfallen.

#### Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 6 – Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Abs. 4 des Entwurfs eines GvKostRNeuOG.

#### Zu den Nummern 5 und 6 (Änderung bei Anlagen 1 und 2)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

#### Zu Nummer 7 (Entfallen der Anlage 3)

Auf die Begründung zu Nummer 3 wird Bezug genommen.

Berlin, den 29. November 2000

**Alfred Hartenbach**  
Berichtersteller

**Wolfgang Freiherr von Stetten**  
Berichtersteller

**Volker Beck (Köln)**  
Berichtersteller

**Rainer Funke**  
Berichtersteller

**Dr. Evelyn Kenzler**  
Berichterstatte





